



## **RICHTLINIE 04**

gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 und 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013, LGBl. Nr. 83,  
i. d. F. LGBl. Nr. 96/2017

### **FÜR DIE GENEHMIGUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IN OÖ. FONDSKRANKENANSTALTEN**

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 beschließt die  
Oö. Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

#### **§ 1**

##### **Genehmigung von Investitionsvorhaben**

(1) Investitionsvorhaben betreffend Oö. Fondskrankenanstalten mit veranschlagten Gesamtinvestitionskosten in Höhe von mehr als EUR 1.500.000 je Bauvorhaben, für die öffentliche Mittel entweder im Zuge der Errichtung oder im laufenden Betrieb beansprucht werden, unterliegen der Genehmigung des Oö. Gesundheitsfonds.

(2) Investitionsvorhaben betreffend Oö. Fondskrankenanstalten, die Gesamtbaukosten von EUR 10 Mio. je Bauvorhaben übersteigen, sind einer externen Überprüfung durch Sachverständige zu unterziehen. In besonderen Fällen können auch Bauvorhaben unter EUR 10 Mio. einer externen Überprüfung unterzogen werden.



(3) Nachträgliche Abänderungen bereits genehmigter Projekte können von der oder dem Vorsitzenden der Oö. Gesundheitsplattform genehmigt werden, wenn

- die Investitionssumme weniger als 10 % verändert wird und die Folgekosten nachvollziehbar dargestellt werden,
- die Projektänderung im ÖSG / Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan Deckung findet.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

(1) Rechtsträger von Oö. Fondskrankenanstalten, die beabsichtigen, Investitionsvorhaben im Sinne des § 1 durchzuführen, haben einen Antrag auf Genehmigung mittels Antragsformular an die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds zu stellen.

(2) Der Antrag hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. Ausführliche Darstellung des Bauvorhabens, inkl. Planunterlagen, soweit diese dem Projektverständnis dienlich sind.

2. Ausführliche Darstellung des Zwecks des Bauvorhabens:

a) bei ausschließlichem oder überwiegend medizinischen Zweck:

aa) Kapazitätsänderungen im stationären oder ambulanten Bereich (Änderung der Anzahl der systemisierten Betten, Änderung der Anzahl der Untersuchungs- oder Behandlungsplätze);

bb) allfällig beabsichtigte Ausführung besonderer medizinischer Behandlungen;

cc) allfällige besondere medizinisch-technische Ausstattung.



- b) bei ausschließlichem oder überwiegendem nicht-medizinischem Zweck:  
Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens.
- 3. Auswirkungen auf den Personalstand;
- 4. Kostenplan inklusive Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten für die Errichtung; Auswirkungen auf die laufenden Betriebskosten;
- 5. Finanzierungsplan.

### **§ 3**

#### **Antragsprüfung**

(1) Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag ohne unnötigen Aufschub zu prüfen. Die Prüfung des Antrages hat insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Übereinstimmung mit dem 2. Hauptstück, 3. Abschnitt Oö. KAG 1997 und Verordnungen der Gesundheitsplanungs GmbH gemäß § 23 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017, i. d. F. BGBl. I Nr. 131/2017, bzw. mit dem Landeskrankenanstaltenplan gemäß § 39 Abs. 4 Oö. KAG 1997;
- 2. Kosten- und Finanzierungsplan;
- 3. Auswirkungen auf Folgekosten;
- 4. allfällige Alternativprojekte oder -varianten;
- 5. absehbare regionale und überregionale Auswirkungen des Vorhabens.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem antragstellenden Rechtsträger der Oö. Fondskrankenanstalt mitzuteilen.



## **§ 4**

### **Entscheidung der Oö. Gesundheitsplattform**

Die Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds hat den Antrag des Rechtsträgers der Oö. Fondskrankenanstalt mit ihrer Stellungnahme der Oö. Gesundheitsplattform ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Bericht**

Der Rechtsträger der Oö. Fondskrankenanstalt hat nach Abschluss des Investitionsprojektes der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds über die Realisierung des Investitionsprojektes zu berichten. Dieser Bericht ist in einer von der Geschäftsstelle für intramurale Aufgaben des Oö. Gesundheitsfonds festzulegenden Form zu erstellen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Oö. Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten außer Kraft.